



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

273. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ wendet sich an Studierende, die bereits ein epochenbezogenes numismatisches Erweiterungscurriculum absolviert haben und ihre praktischen Kompetenzen verstärken und erweitern wollen. Durch die intensive praktische Befassung mit Originalmaterial erhalten die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit mit numismatischem Material sachgerecht umzugehen, also z. B. Münzen für einen schriftlichen Katalog oder in einer EDV-Anwendung zu erfassen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Die Teilnahme am Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ steht allen Studierenden offen, die das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ absolviert haben. Daher ist es besonders geeignet für jene Studierenden, die sich eine besonders praxisbetonte Ausbildung in der Numismatik wünschen.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ besteht aus zwei Modulen mit insgesamt 15 ECTS; sie sind jeweils in zwei Semestern absolvierbar.

Modul Materialbearbeitung	8 ECTS
---------------------------	--------

Modul Numismatisches Praktikum	7 ECTS
--------------------------------	--------

Das Modul Materialbearbeitung (8 ECTS, prüfungsimmanent) festigt die Fähigkeiten, Münzmaterial aller Epochen sachgerecht mit der jeweils aktuellen Literatur zu bestimmen, dabei auch Erfahrung im Erkennung von Fälschungen zu gewinnen und es angemessen zu katalogisieren. Diese Kompetenzen werden im Rahmen von Bestimmungsübungen und einem Proseminar erworben.

Das Modul Numismatisches Praktikum (7 ECTS, prüfungsimmanent) ergänzt die im Modul Materialbearbeitung erworbenen Kenntnisse durch angeleitete und selbständige Arbeit in Sammlungen. Dazu dienen ein zweiwöchiges Praktikum am Institut und eine Exkursion im Umfang von zwei Wochen, die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Eine angemessene Betreuung und Begleitung von Seiten des Instituts ist sicherzustellen.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- (1) Bestimmungsübungen beinhalten angeleitetes Arbeiten an den Sammlungen des Instituts.
- (2) Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität. Sie können Besichtigungen von relevanten Einrichtungen enthalten oder in Arbeiten an einer Sammlung bestehen.
- (3) Praktikum ist die selbständige Mitarbeit des / der Studierenden an den wissenschaftlichen Agenden des Instituts.
- (4) Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, speziell ausgerichtet auf die Materialdarbietung, die jeder numismatischen Beschäftigung zugrunde liegen muss. Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums sind prüfungsimmanent und bedingen die regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit der Studierenden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen dieses Curriculums sind prüfungsimmanent. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

